

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 7

München, den 30. Mai 2018

73. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
07.05.2018	2034.6-F Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung - Az. 25-P 1400 FV-9/7 -	46
	Finanzausgleich	
09.05.2018	605-F Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62-FV 6700-1/2/55 -	48
	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
28.05.2018	Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München	50

Personalwesen

2034.6-F

Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. Mai 2018, Az. 25-P 1400 FV-9/7

§ 1

Die Zuständigkeitsbekanntmachung (ZustBek-StMFLH) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. August 2012 (FMBl. S. 386), die durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (FMBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „ausnahmsweisen“ gestrichen.
 - b) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 7 werden die Wörter „Vermessung und Geoinformation“ durch die Wörter „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - bb) In Spiegelstrich 8 wird das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Wörter „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - cc) In Spiegelstrich 11 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
2. Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 11 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Spiegelstrich 12 wird gestrichen.
3. Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 11 wird nach den Wörtern „in Bayern“ ein Komma eingefügt.
 - b) Nach dem Spiegelstrich 11 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“.
4. Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 5 werden die Wörter „Vermessung und Geoinformation“ durch die Wörter „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - b) In Spiegelstrich 8 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
5. Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 8 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Spiegelstrich 9 wird gestrichen.
6. Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 8 wird nach den Wörtern „in Bayern“ ein Komma eingefügt.
 - b) Nach dem Spiegelstrich 8 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“.
7. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3. **Urlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeitsleistung**“.
 - b) Die bisherige Nr. 3.1 wird Nr. 3.2 und in dem Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Gewährung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L, § 15 Abs. 3 TVÜ-Länder, § 208 SGB IX) sowie für“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.1.
 - d) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 28 TV-L) sowie für sonstige gesetzlich geregelte Freistellungen von der Arbeit unter Verzicht auf das Entgelt (z. B. Elternzeit – §§ 15 ff. BEEG, Pflegezeit – §§ 3 ff. PfZG, Familienpflegezeit – §§ 3 ff. FPfZG) sind die in Nr. 2 genannten Behörden und Staatsbetriebe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs zuständig, es sei denn, in vergleichbaren beamtenrechtlichen Fällen wäre nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UrlMV die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Zuständigkeit für sonstige gesetzlich geregelte Freistellungen kann von den nach Satz 1 zuständigen Behörden auf die ihnen nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.“
8. In Nr. 4 werden die Wörter „§§ 8, 9 und 10 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31)“ durch die Wörter „§§ 8 und 9 StMFLH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F)“ ersetzt.
9. In Nr. 5 Satz 3 wird die Angabe „Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG)“ durch die Wörter „für sonstige gesetzlich geregelte Freistellungen von der Arbeitsleistung (z. B. Elternzeit – §§ 15 ff. BEEG, Pflegezeit – §§ 3 ff. PfZG, Familienpflegezeit – §§ 3 ff. FPfZG)“ ersetzt.
10. In Nr. 6 Satz 3 werden die Wörter „und Altersteilzeitarbeit sowie Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG)“ durch die Wörter „sowie über gesetzlich geregelte Freistellungen von der Arbeitsleistung (z. B. Elternzeit – §§ 15 ff. BEEG, Pflegezeit – §§ 3 ff. PfZG, Familienpflegezeit – §§ 3 ff. FPfZG)“ ersetzt.

11. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„10. **Inkrafttreten**“.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb sowie Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2015,
2. § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
3. § 1 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 22. März 2018.

Hübner
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 9. Mai 2018, Az. 62-FV 6700-1/2/55

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Zuweisungsrichtlinie (FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016 (FMBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird in Satz 1 Spiegelstrich 1 die Angabe „Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG)“ durch die Wörter „Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)“ ersetzt.
2. Nr. 5.2.1.1 wird wie folgt geändert
 - a) In Spiegelstrich 1 Satz 1 wird die Angabe „16 v. H.“ durch die Angabe „18 v. H.“ ersetzt.
 - b) In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „13 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.
3. Nr. 5.2.2.1 wird wie folgt geändert
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ und werden die Wörter „technische Funktionsfläche“ durch das Wort „Technikfläche“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ und die Angabe „DIN 277 (Ausgabe 2005)“ durch die Angabe „DIN 277 (Ausgabe 2016)“ ersetzt.
4. In Nr. 5.2.2.3 Satz 4 werden die Wörter „Nutzflächen 1 bis 6“ durch die Wörter „Nutzungsflächen 1 bis 6“ ersetzt.
5. Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
 - bb) Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst:

„- Verhältnis der Schuldendienstleistungen zur Finanzkraft“.
 - b) In Satz 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
 - c) In Satz 8 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
6. In Nr. 7.1.1 Spiegelstrich 5 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
7. In Nr. 7.5.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
8. In Nr. 7.7.2 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
9. In Nr. 8.2.1.1 Satz 3 bis 6 wird jeweils das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
10. Nr. 8.2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderung wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Kleinsporthalle bzw. bei Außensportanlagen der Kostenrichtwert für einen Allwetterplatz (20 m x 28 m) sowie für ein Rasenspielfeld (40 m x 60 m) zugrunde gelegt.“
11. In Nr. 8.3.1 Satz 3 wird das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
12. Nr. 8.4 wird wie folgt geändert
 - a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Gefördert werden Baumaßnahmen zum Ausbau von Ganztagsangeboten an bereits bestehenden Gebäuden und bei Neubaumaßnahmen einschließlich der Errichtung bedarfsnotwendiger Ersatzneubauten.“
 - b) In Sätzen 9 und 14 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
13. In Nr. 9.2 Satz 2, 3, 6 und 7 sowie in Nr. 9.3 Spiegelstrich 4 wird jeweils das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
14. Nr. 10.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Förderfähig sind ferner Investitionen

 - für kommunale Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung am Sitz einer Bezirksregierung, die auch als Theater bzw. Konzertsaal genutzt werden, sofern die Kommune nicht über einen aus Mitteln des Art. 10 BayFAG geförderten Theater- oder Konzertsaalbau verfügt, sowie
 - für kommunale Theater- und Konzertsaalbauten, wenn dort ein ganzjähriger professioneller Spielbetrieb mit regelmäßig mindestens 100 Theater- oder Konzertvorstellungen erfolgt und die Kommune nicht über einen aus Mitteln des Art. 10 BayFAG geförderten oder in staatlicher Trägerschaft befindlichen Theater- oder Konzertsaalbau verfügt.“
15. In Nr. 11.1 Halbsatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
16. Die Anlage 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anhang zu § 1 Nr. 16

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2018)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	4 297
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	1 104 000
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	2 014 900
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3 962 600
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5 901 000
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	2 285 700
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	4 535 200
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	6 867 200
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	123 400
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	280 500
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	105 000
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	211 300
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	27 400
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	49 500
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	49 500
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	99 000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	148 600
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	198 100
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	247 600
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	371 500
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	22 400
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2 732
9. Kinderbetreuungseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	4 455

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München

vom 28. Mai 2018

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 569) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen:

Präambel

Der Englische Garten zusammen mit dem Hofgarten und dem Finanzgarten ist ein Gartendenkmal von Weltrang und steht unter dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes. Die auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen dienen der stillen Erholung des Einzelnen. Die Anlage ist deshalb zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden; das ist die Grundlage jeder Nutzung. Der sozialen und gesellschaftlichen Begegnung dienen vorrangig die eingerichteten Gastronomien und Kioske.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten.

(2) Die Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, sind in der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Flurstücksliste aufgeführt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit ununterbrochener schwarzer Linie gekennzeichnet.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Parkanlage dienen (zum Beispiel Pflanzen, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, sonstige Wasseranlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (zum Beispiel Sitzmöbel oder Abfalleimer);
3. bauliche Einrichtungen jeder Art.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer der staatlichen Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, des Hofgartens und des Finanzgartens haben sich so zu verhalten, dass weder ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird noch die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) In der staatlichen Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, in dem Hofgarten und in dem Finanzgarten ist insbesondere verboten,

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten, auf Gebäude, Gebäudeteile und Skulpturen zu klettern;
2. Geräte, Mobiliar, Pflanzen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
3. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren;
4. zu betteln und Sammlungen abzuhalten;
5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
6. das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, einschließlich der Durchführung von Foto-, Film-, oder Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bayerischen Schlösserverwaltung;
7. Hunde frei laufen zu lassen; wer einen Hund mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
8. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder das Nichtentfernen von Hundekot;
9. Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellplätzen, sowie das Radfahren und Reiten außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen;
10. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
11. der Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
12. das Baden in Gewässern, da Lebensgefahr besteht;
13. das Einbringen und Benutzen von Booten und Surfbrettern in Gewässern, da Lebensgefahr besteht;
14. der Aufenthalt auf Eisflächen, da Lebensgefahr besteht;
15. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Nächtigen;
16. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
17. die Nutzung von Sondereinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben zum Beispiel für Eisstockbahnen, Boulebahnen, Spielplätzen, Sportanlagen, Kfz-Stellflächen abweicht;
18. die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden;
19. Gegenstände, insbesondere zu Werbezwecken, zu errichten, aufzustellen, an- oder einzubringen, ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis der Bayerischen Schlösserverwaltung zu sein;
20. zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören.

§ 3**Ausnahmegenehmigungen; Laufende Verträge**

(1) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften nach § 2 zugelassen werden.

(2) Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, tritt diese zurück.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6, 8 bis 11 und 14 bis 20 dieser Verordnung können nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) verfolgt und mit Geldbuße belegt werden.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2038 außer Kraft.

München, den 28. Mai 2018

**Bayerische Verwaltung der
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

Bernd Schreiber
Präsident

Anlage 1 zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten (Südteil), Hofgarten und Finanzgarten in München

Gemarkung	Zähler	Nenner	Lagebezeichnung	Anlage
Schwabing	1080	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	3	Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	6	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	7	Gunezrainer Brücke	EG-SÜD
Schwabing	1080	11	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	13	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	14	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1085	0	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1097	9	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1101	0	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1101	7	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1132	5	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1212	1	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3115	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3115	5	Lerchenfeldstraße 1a	EG-SÜD
München, S.2	3115	7	Nähe Oettingenstraße	EG-SÜD
München, S.2	3115	8	Englischer Garten 1a	EG-SÜD
München, S.2	3115	12	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3115	13	Nähe Chinesischer Turm	EG-SÜD
München, S.2	3116	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3117	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3118	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3119	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3119	2	Nähe Isarring	EG-SÜD
München, S.2	3119	3	Nähe Isarring	EG-SÜD
München, S.2	3122	0	Kleinhesselohle 1, 1a	EG-SÜD
München, S.2	3123	0	Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3125	0	Insel im Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3126	0	Insel im Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3127	0	Kleine Insel im Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3128	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3129	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3129	1	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3130	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3131	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3132	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3133	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3134	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3135	0	Kleinhesselohle 5	EG-SÜD
München, S.2	3136	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3136	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3137	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3138	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3139	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3140	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3141	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3142	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3143	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3144	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3145	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3146	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3147	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3148	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3149	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3150	0	Englischer Garten	EG-SÜD

München, S.2	3151	0	Englischer Garten 5	EG-SÜD
München, S.2	3152	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3153	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3154	0	Chinesischer Turm	EG-SÜD
München, S.2	3155	0	Englischer Garten 3	EG-SÜD
München, S.2	3156	0	Englischer Garten 2	EG-SÜD
München, S.2	3158	0	Englischer Garten 2	EG-SÜD
München, S.2	3159	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3160	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3161	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3162	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3168	0	Eisbach (Gewässer III. Ordnung)	EG-SÜD
München, S.2	3169	0	Eisbach	EG-SÜD
München, S.2	3172	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3174	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3175	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3175	6	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3176	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3281	3	Nähe Von-der-Tann-Straße	EG-SÜD
München, S.2	3281	4	Nähe Königinstraße	EG-SÜD
München, S.2	3445	4	Nähe Von-der-Tann-Straße	EG-SÜD
München, S.2	3655	0	Dichtergarten (ehemals Alter Finanzgarten)	Finanzgarten
München, S.2	3655	3	Nähe Prinzregentenstraße	Finanzgarten
München, S.2	3655	4	Galeriestraße	Finanzgarten
München 1	1583	0	Hofgarten	Hofgarten
München 1	1584	0	Dianatempel, Hofgarten	Hofgarten
München 1	1585	0	Hofgarten	Hofgarten
München 2	1586	0	Hofgartenstraße	Hofgarten
München 3	1587	0	Hofgarten	Hofgarten



Anlage 2
zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten (Städteil),
Hofgarten und Finanzgarten in München

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
